

U.S. discovery für den deutschen Zivilprozess – eine unterschätzte Option

19. Februar 2019

In zivilrechtlichen Streitigkeiten stehen die Beteiligten nicht selten vor dem Problem, bestimmte Sachverhaltsumstände nicht genau zu kennen und selbst keinen Zugang zu möglichen Beweismitteln zu haben. Im deutschen Zivilprozess gilt der sog. Beibringungsgrundsatz: Jede Partei, Kläger wie Beklagter, muss ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel „beibringen“, soweit sie ihr günstig sind. Es kommt durchaus häufig vor, dass relevante Beweismittel bei der Gegenseite oder einem Dritten vorhanden sind, aber mit Mitteln des deutschen Rechts nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zugänglich gemacht werden können. Insbesondere ist es mit dem deutschen rechtlichen Instrumentarium nur begrenzt möglich, die Vorlage von Beweismitteln zu erzwingen. Wenn einer Partei die benötigten Informationen oder auch nur die Beweismittel fehlen, kann der Prozess verloren gehen.

Hat der deutsche Zivilprozess jedoch einen Bezug zu den USA – zum Beispiel, weil sich potentiell relevante Beweismittel in den USA befinden – besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, diese Beweismittel im Wege einer US-amerikanischen *discovery* zu erlangen und sodann in den deutschen Zivilprozess einzuführen. Den Einsatz US-amerikanischer *discovery* zur Unterstützung eines deutschen Zivilprozesses erläutern wir in diesem Memorandum.

Für den Erfolg oder Misserfolg eines Zivilprozesses kann die Informationsgewinnung mittels einer solchen *discovery* von entscheidender Bedeutung sein.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

FRANKFURT

Richard Kreindler
+49 69 97103 160
rkreindler@cgsh.com

Thomas Kopp
+49 69 97103 246
tkopp@cgsh.com

Zachary S. O'Dell
+49 69 97103 128
zodell@cgsh.com

Harry Nettlau
+49 69 97103 117
hnettlau@cgsh.com

Main Tower
Neue Mainzer Straße 52
60311 Frankfurt am Main, Germany
T: +49 69 97103 0
F: +49 69 97103 199

KÖLN

Rüdiger Harms
+49 221 80040 125
rharms@cgsh.com

Patrick Gerardy
+49 221 80040 135
pgerardy@cgsh.com

Theodor-Heuss-Ring 9
50668 Köln, Germany
T: +49 221 80040 0
F: +49 221 80040 199



1. Ausgangslage im deutschen Zivilprozess

Im deutschen Zivilprozess gilt der Beibringungsgrundsatz.¹ Er besagt, dass die Parteien den Sachverhalt vorzutragen haben und dass das Gericht grundsätzlich keine eigene Tatsachenermittlung anstellt.

a. Eigenverantwortliche Tatsachenbeschaffung

Aus dem Beibringungsgrundsatz folgt die Herrschaft der Parteien über den Streitstoff. Die Parteien können im Rahmen der ihnen obliegenden Wahrheitspflicht grundsätzlich frei darüber entscheiden, welchen Tatsachenstoff sie in das Verfahren einführen. Eine nicht vorgetragene Tatsache darf das Gericht nicht unterstellen, selbst wenn sie offenkundig oder gerichtsbekannt ist.²

Weil jede Partei aber zugleich die Darlegungs- und Beweislast bzgl. der ihr günstigen Umstände trägt, wird sie alle Tatsachen vortragen wollen, die ihre Position stützen. Mitwirkungs- oder gar Aufklärungspflichten der Gegenseite bestehen hierbei grundsätzlich nicht.

b. Nur selten Auskunftsansprüche im deutschen Recht

Die dargestellten Grundsätze können zu einer gewissen „Beweisnot“ bzw. – präziser – „Darlegungsnot“ führen. Das deutsche Recht hilft dieser „Not“ nur bedingt ab. Auskunftsansprüche gegen die jeweils nicht darlegungs- und beweisbelastete Partei gewährt es nur vereinzelt.

So gibt es prozessrechtliche Regelungen wie die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden nach § 142 ZPO.³ Regelmäßig sind diese Rechtsinstitute aber ein Instrument der richterlichen Prozessleitung und verschaffen keinen unmittelbaren Anspruch zwischen den Parteien. Auch das materielle Recht kennt einzelne Auskunfts- und Beweisvorlageansprüche.

Diese sind jedoch häufig spezialgesetzlicher Natur.⁴ Soweit die Rechtsprechung rechtsgebietsübergreifend einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB entwickelt hat, wird dieser als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben in der Praxis nur in Ausnahmefällen zugesprochen.

2. US-amerikanische discovery⁵

Angesichts der begrenzten Möglichkeiten, die das deutsche Recht bietet, lohnt ein Blick auf *Title 28 United States Code § 1782* („28 U.S.C. § 1782“), der unter den dort genannten Voraussetzungen eine US-amerikanische *discovery* vorsieht. Die *discovery* bietet weitergehende Möglichkeiten als das deutsche Recht: Anstelle einer konkreten Auskunftserteilung ermöglicht sie eine umfassende Tatsachenausforschung und Beweismittelfoffenlegung.

a. Funktionsweise und Voraussetzungen der discovery nach 28 U.S.C § 1782⁶

28 U.S.C. § 1782 trägt den Titel „*Assistance to foreign and international tribunals and to litigants before such tribunals*“.⁷ Die Vorschrift gewährt ausländischen Prozessparteien Zugang zur US-amerikanischen *discovery* einschließlich mündlicher und schriftlicher Zeugenbefragungen (*depositions*) sowie der Vorlage von Dokumenten (*document production*; auch in elektronischer Form). Das zuständige US-Bundesgericht, ein *District Court* als Gericht erster Instanz, kann die Erhebung der Beweise anordnen und die Gegenseite zur Offenlegung verpflichten. Die *discovery* erstreckt sich dabei grundsätzlich auf sämtliches relevantes Beweismaterial, sofern es nicht rechtlich geschützt (*privileged*) ist. *Privileged* sind nach den Regeln des US-amerikanischen *attorney-client privilege* unter gewissen Voraussetzungen die Kommunikation einer Partei mit ihrem Rechtsanwalt

¹ Im Unterschied zum sog. Untersuchungsgrundsatz, der etwa im Strafprozess und Verwaltungsprozess gilt.

² Bei offenkundigen oder gerichtsbekanntem Tatsachen unterbleibt freilich die Beweiserhebung (§ 291 ZPO).

³ Andere prozessuale Regelungen, die der Informationsbeschaffung dienen, sind etwa: §§ 299 Abs. 2, 423, 432 ZPO.

⁴ So etwa der jüngst im Wege der 9. GWB-Novelle eingeführte § 33g GWB oder § 101a UrhG.

⁵ Zum Einsatz US-amerikanischer *discovery* in internationalen Schiedsverfahren lesen Sie unser [Cleary Gottlieb Alert Memorandum](#) vom 27. April 2016.

⁶ Dazu *Kreindler/Nettlau*, in: Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, 2019, § 14 Rn. 1.

⁷ Den offiziellen Text des United States Code können Sie [hier](#) einsehen.

und – nach der *work product doctrine* – Arbeitsprodukte des Rechtsanwalts.

Nach dem Wortlaut von 28 U.S.C. § 1782 ist der Sitz des Antragsgegners im Gerichtsbezirk entscheidend, nicht etwa der Belegenheitsort des ersuchten Beweismaterials. Dokumente, die sich außerhalb der USA befinden, sind nicht *per se* von der *discovery* ausgeschlossen.⁸ Auch Dokumente, die sich in Deutschland befanden, waren bereits Gegenstand der *discovery*-Anordnung eines *District Court*.⁹ Wird die Vorlage von Dokumenten verlangt, müssen sich diese aber jedenfalls im Gewahrsam oder in der Einflussphäre des Antragsgegners befinden.

Ein Antrag nach 28 U.S.C. § 1782 („*discovery-Antrag*“) unterliegt einer zweistufigen Prüfung: Zunächst prüft der *District Court*, ob die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind (*dazu* sogleich); danach übt das Gericht das durch 28 U.S.C. § 1782 eingeräumte Ermessen gemäß den in der Rechtsprechung der US-Gerichte aufgestellten Gesichtspunkten aus (*dazu* b.).

aa. Begründetes Interesse des Antragstellers

Die Anordnung von *discovery* setzt voraus, dass der Antragsteller entweder eine Person mit einem begründeten Interesse an der Unterstützung durch den *District Court* (*interested person*) oder ein ausländisches oder internationales Gericht (*foreign or international tribunal*) ist.

bb. Zur Unterstützung eines ausländischen Verfahrens

Die begehrten Informationen bzw. Beweismittel müssen zur Verwendung in einem ausländischen oder internationalen Verfahren bestimmt sein.

cc. Antragsgegner im Gerichtsbezirk ansässig oder „angetroffen“

Die *discovery* kann nur von dem *District Court* angeordnet werden, in dessen Bezirk der Antragsgegner ansässig ist (*resides*) oder sich aufhält (*is found*). Unternehmen haben ihren Sitz in dem Gerichtsbezirk,

in dem sie eingetragen sind oder ihren tatsächlichen Geschäftssitz haben.

b. Ermessensentscheidung des District Court

Liegen die Antragsvoraussetzungen vor, hat der *District Court* Ermessen darüber, ob er die *discovery* anordnet. Für die Ausübung des Ermessens sind vier Gesichtspunkte maßgeblich, die der *U.S. Supreme Court* im Jahr 2004 in seiner *Intel*-Entscheidung aufstellte.¹⁰

aa. Erlangung der begehrten Informationen durch das ausländische Gericht möglich?

Wenn der Antragsgegner Beteiligter des ausländischen Verfahrens ist, spricht dies gegen die Anordnung der *discovery*. Von der eigenen US-amerikanischen Rechtswirklichkeit geprägt, geht diese „*Intel*-Erwägung“ davon aus, dass der Antragsteller auch ohne Inanspruchnahme der *discovery* prozessuale Möglichkeiten hat, von der Gegenseite Offenlegung zu erlangen, wenn diese selbst Beteiligte des Rechtsstreits ist.

bb. „Empfänglichkeit“ des ausländischen Gerichts?

Gegen die Anordnung spricht es auch, wenn das ausländische Gericht für die erlangten Beweisstücke nicht „empfindlich“ ist, etwa weil es vor dem Hintergrund des inländischen Prozessrechts rechtliche Bedenken gegen die Zulassung der mit der *discovery* erlangten Beweismittel hegt.

cc. Umgehung ausländischen Rechts?

Der *District Court* wird tendenziell eher keine *discovery* gewähren, wenn der *discovery*-Antrag mit der „missbräuchlichen Absicht“ gestellt wird, die Grenzen der Beweiserhebung oder anderer Grundsätze des ausländischen Rechts zu umgehen – eine „*Intel*-Erwägung“, die Raum für Kasuistik bietet.

dd. Unzumutbar belastende discovery?

Der *District Court* kann berücksichtigen, ob die beantragte *discovery* auf unangemessene Weise belastend ist, und den *discovery*-Antrag in einem solchen Fall zurückweisen. Alternativ kann der

⁸ Dazu Kreindler/Nettlau, in: Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, 2019, § 14 Rn. 25, 34.

⁹ *In re Application of Gemeinschaftspraxis*, Civ. M19-88 (BSJ), PART I. (S.D.N.Y. 2006).

¹⁰ *Intel Corp. v. Advanced Micro Devices, Inc.*, 542 U.S. 241 (2004), zu den im Folgenden dargestellten Ermessensgesichtspunkten.

District Court den *discovery*-Antrag beschränken oder eine Umformulierung anregen.¹¹

3. Discovery-Antrag für deutschen Zivilprozess

In deutschen Streitigkeiten mit Bezug zu den USA kann ein *discovery*-Antrag das geeignete Mittel sein, an Informationen der Gegenseite zu gelangen. Die Voraussetzungen eines solchen *discovery*-Antrags werden in solchen Fällen vielfach vorliegen (*dazu a.*), weshalb den für die Ermessensausübung des *District Court* relevanten Gesichtspunkten besonderes Augenmerk zu widmen ist (*dazu b.*).

a. Erfüllung der discovery-Voraussetzungen?

Die Antragsvoraussetzungen dürften häufig erfüllt sein, wenn die Partei eines deutschen Zivilrechtsstreits für diesen Rechtsstreit Informationen bzw. Beweismittel begehrt.

aa. *Begründetes Interesse der deutschen Prozesspartei*

Ein begründetes Interesse an der Unterstützung durch den *District Court* dürfte in diesem Fall häufig anzunehmen sein. Weil ein *discovery*-Antrag nicht die „Zwischenschaltung“ eines deutschen Gerichts voraussetzt, können beide Seiten den *discovery*-Antrag unmittelbar selbst beim zuständigen *District Court* stellen.

bb. *Zur Unterstützung eines deutschen Verfahrens*

Liegt ein deutscher Rechtsstreit vor, dürfte dies häufig ausreichen, um die Voraussetzung „zur Unterstützung eines ausländischen Verfahrens“ zu erfüllen. Das gilt vor allem, wenn der Rechtsstreit bereits anhängig, das Verfahren also förmlich eingeleitet ist. Die *discovery* nach 28 U.S.C. § 1782 kann jedoch grundsätzlich auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens angeordnet werden.¹²

cc. *Antragsgegner im Gerichtsbezirk ansässig oder „angetroffen“*

Die Voraussetzung, wonach sich der Antragsgegner im Bezirk des angerufenen *District Court* aufhalten

oder dort ansässig sein muss, stellt den Bezug des *discovery*-Antrags zu den USA her. Antragsgegner kann die Gegenseite der deutschen Rechtsstreitigkeit oder ein Dritter sein. Auch wenn der Antragsgegner keinen Sitz im Bezirk des *District Court* hat, kann sich in vielen Fällen ein „passender Antragsgegner“ finden lassen. Denn nach der Rechtsprechung einiger *District Courts* kann bereits eine umfassende Geschäftstätigkeit ausreichen, um das Merkmal „*resides or is found*“ zu erfüllen. Deshalb können beispielsweise auch deutsche Unternehmen ohne „echten“ Sitz in den USA von einem *discovery*-Verfahren betroffen sein.¹³

b. Positive Ermessensausübung des District Court?

Eigentliche Hürde eines *discovery*-Antrags dürften die Ermessensgesichtspunkte sein.

aa. *Erlangung der beehrten Informationen durch das deutsche Gericht möglich?*

Angesichts rar gesäter Instrumente des deutschen Rechts, an Informationen oder Beweismaterial zu gelangen, dürfte die Informations- bzw. Beweismittelbeschaffung durch das ausländische (hier: deutsche) Gericht häufig nicht möglich sein. Vor diesem Hintergrund bietet das deutsche Verfahren keinen einfacheren Weg der Informationserlangung und lässt damit Raum für die Anordnung der *discovery* nach 28 U.S.C. § 1782.

bb. *„Empfänglichkeit“ des deutschen Gerichts?*

Nach den dargestellten „*Intel*-Ermessensgesichtspunkten“ kann der Anordnung bereits im *discovery*-Verfahren entgegenstehen, dass die erlangten Beweismittel nicht in den zugrunde liegenden Prozess eingeführt werden können.

Zwar steht die *discovery* im Spannungsfeld mit dem Verbot des Ausforschungsbeweises nach deutschem Prozessrecht. Deutsche Gerichte haben jedoch entschieden, dass das Verbot des Ausforschungsbeweises der Verwertung von *discovery*-Beweismaterial im deutschen Prozess grundsätzlich nicht entgegensteht.¹⁴ Ferner sind Szenarien denkbar, in

¹¹ *Heraeus Kulzer, GmbH v. Biomet, Inc.*, 633 F.3d 591, 597-598 (7th Cir. 2011).

¹² *Intel*, 542 U.S. at 256.

¹³ Dazu *Kreindler/Nettlau*, in: Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, 2019, § 14 Rn. 24, 38.

¹⁴ Instruktiv zum Spannungsverhältnis zwischen der *U.S. discovery* und dem Verbot des Ausforschungsbeweises: BVerfG, Beschluss vom 3. November 2015

denen ein Beweisverwertungsverbot der Verwertung von „*discovery*-Beweismitteln“ entgegenstehen kann. Diese Fälle sind in der Praxis jedoch selten. Klassischer (Ausnahme-)Fall, in dem ein Beweisverwertungsverbot in Frage kommt, ist die Verwertung von heimlichen Aufzeichnungen von Gesprächen, die in die Intimsphäre des Betroffenen fallen.

In den meisten Fällen dürften diese Szenarien theoretischer Natur bleiben, das deutsche Gericht das „*discovery*-Beweismaterial“ zulassen und somit auch diese „Ermessenshürde“ genommen werden können.

cc. Umgehung deutschen Rechts?

Der *District Court* kann berücksichtigen, ob die Beweiserhebung einen missbräuchlichen Umgehungsversuch deutscher Beweisregeln darstellt. Der *discovery* steht hierbei aber nicht schon entgegen, dass das deutsche Recht *discovery*-Mechanismen nicht kennt. Es muss eine gewisse Treuwidrigkeit bzw. Bösgläubigkeit (*bad faith*) des Antragstellers hinzutreten, die in vielen Fällen nicht vorliegen wird. Die existierende Kasuistik begründet in diesem Zusammenhang dennoch Unsicherheiten.

dd. Unzumutbar belastende discovery?

Um nicht zu riskieren, dass der *District Court* den *discovery*-Antrag wegen unzumutbarer Belastung des Gegners ablehnt, sollte darauf geachtet werden, möglichst präzise Angaben zu den begehrten Beweismitteln bzw. zum Umfang des Ersuchens zu machen, um dieses nicht als nicht hinnehmbare Belastung für den Antragsgegner erscheinen zu lassen.

c. Praktische Fragestellungen

Selbst wenn der *discovery*-Antrag Aussicht auf Erfolg verspricht, sind weitere praktische Überlegungen anzustellen.

aa. Zeitliche Vorgehensweise

Zu klären ist beispielsweise, ob zunächst Klage bei einem deutschen Gericht erhoben werden sollte, um während des laufenden Prozesses einen *discovery*-Antrag zu stellen, oder ob der *discovery*-Antrag vor Klageerhebung gestellt werden sollte.

Für die Beantragung der *discovery* nach Klageerhebung spricht die *Intel*-Entscheidung des *U.S. Supreme Court*. Danach muss das ausländische Verfahren zumindest vernünftigerweise erwogen werden (*within reasonable contemplation*). Wenn das Verfahren bereits förmlich eingeleitet ist, dürfte dies dem Antrag umso mehr Gewicht geben. Auch in Fällen, in denen die Verjährung droht, dürfte es schon deshalb geboten sein, zunächst in Deutschland Klage zu erheben.

Für einen *discovery*-Antrag vor Klageerhebung spricht, dass eine *discovery* erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann, insbesondere wenn – wie häufig – eine Flut auszuwertender Dokumente offengelegt wird. Ein deutsches Gericht wird in der Regel nämlich nicht geneigt sein, den Erlass einer *discovery*-Anordnung abzuwarten, geschweige denn die Abwicklung der Offenlegung nebst Sichtung der Dokumente. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine Antragstellung erst nach Erhebung der Klage in Deutschland schon zeitlich zu spät wäre. Hinzu kommt, dass eine Klageerhebung davon abhängen kann, dass einem Kläger überhaupt erst einmal die nötigen Informationen und Beweise zugänglich werden.

bb. Belegenheit des Beweismaterials in Deutschland: Rechtshilfe durch deutsche Gerichte?

Bereits vor Antragstellung ist zu berücksichtigen, ob sich die erhofften oder erwarteten Informationen in den USA oder etwa in Deutschland befinden.

Es dürfte in der Regel unproblematisch sein, wenn die begehrten Informationen bzw. Beweismittel sich in den USA befinden. Denn dann kann die *discovery* vom *District Court* angeordnet und in den USA vollzogen werden. Offengelegte Dokumente bzw. die daraus gewonnenen Informationen können sodann „formlos“ nach Deutschland verbracht und in das deutsche Verfahren eingeführt werden.

Problematisch ist aber der Fall, dass das begehrte Beweismittel sich beispielsweise in Deutschland befindet:

– 2 BvR 2019/09; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. Dezember 2017 – 6 VA 12/17; OLG Celle, Beschluss vom 6. Juli 2007 – 16 VA 5/07.

Zum einen ergeben sich Probleme im *discovery*-Verfahren selbst. Denn unter den US-Bundesgerichten besteht gewisse Uneinigkeit darüber, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die *discovery* auf im Ausland befindliche Beweismittel erstreckt werden kann (selbst wenn sich diese im Gewahrsam oder in der Einflussphäre des Antragsgegners befinden).

Zum anderen stellen sich Vollzugs- und Rechtshilfefragen:

Diese knüpfen vor allem an den von Deutschland erklärten völkerrechtlichen Vorbehalt gegen die *discovery* an. Zwar leisten Deutschland und die USA unter dem Haager Beweisaufnahme-Übereinkommen („HBÜ“) gegenseitig Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.¹⁵ Deutschland machte jedoch von der in Art. 23 HBÜ eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Rechtshilfeersuchen nicht zu erledigen, wenn diese ein Verfahren über die *pre-trial discovery of documents* betreffen.¹⁶

Nach dem HBÜ-Ausführungsgesetz wird ein Rechtshilfeersuchen eines US-amerikanischen Gerichts, das sich auf eine Maßnahme nach 28 U.S.C. § 1782 bezieht, jedenfalls insoweit nicht erledigt, als sich die *pre-trial discovery* auf die Vorlage von Dokumenten bezieht. Lediglich die Vernehmung von Zeugen ist in Deutschland im Wege der Rechtshilfe möglich. Auch insoweit können allerdings Ausnahmen und Einschränkungen nach dem HBÜ bzw. deutschem Prozessrecht der Zulassung der Zeugenbefragung in Deutschland entgegenstehen – wie etwa zu vage Zeugenbefragungsthemen, die einer verbotenen Ausforschung gleichkämen.¹⁷

4. Einordnung und Ausblick

In Sachverhalten, in denen Beteiligte Beweismaterial begehren, das sich in den USA befindet, kann ein *discovery*-Antrag ein effizientes prozessuales Mittel sein, um nach deutschem Recht bestehende

Informationsdefizite auszugleichen. Aber auch wenn sich das begehrte Beweismittel außerhalb der USA befindet, etwa in Deutschland, kann die *discovery* möglicherweise Beweisbeschaffungsansprüche bieten, auch vorprozessualer Art, die es nach deutschem Recht so nicht gäbe. Das gilt vor allem, wenn die *discovery* auf eine vorprozessuale Zeugenbefragung in Deutschland abzielt.

Insgesamt sind die Möglichkeiten, die die *discovery* nach 28 U.S.C. § 1782 gewährt, nicht zu unterschätzen. Sie sollten gerade in „internationalen Sachverhalten“ von Beteiligten erwogen werden. Das gilt sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite.

Wie einschneidend die Ergebnisse einer *discovery* für eine Prozesspartei vor einem deutschen Gericht mitunter sein können, musste unlängst die (ehemalige) *HSH Nordbank*¹⁸ spüren, deren Anleihegläubiger zur Vorbereitung eines großen Schadensersatzprozesses in Deutschland einen *discovery*-Antrag in den USA gestellt hatten, was ihnen offenbar hilfreiche Informationen bescherte.

...

CLEARY GOTTLIB

¹⁵ [Übereinkommen](#) über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970.

¹⁶ Geregelt ist dieser Vorbehalt in § 14 Abs. 1 HBÜ-Ausführungsgesetz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20. Dezember 2016 zur Änderung des HBÜ-Ausführungsgesetzes sah zwar vor, die Rechtshilfe bei der *pre-trial discovery of documents* unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen. Der

Entwurf wurde jedoch letztlich im März 2017 verworfen (BT-Drs. 18/11637, S. 4 f.).

¹⁷ Dazu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. Dezember 2017 – 6 VA 12/17; OLG Celle, Beschluss vom 6. Juli 2007 – 16 VA 5/07.

¹⁸ Die bisherige *HSH Nordbank* firmiert seit kurzem als *Hamburg Commercial Bank*.